

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 589/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jenö R [REDACTED],

Bd. L [REDACTED], S. 5, 6, M [REDACTED],

B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten Köln, Zeughaus-
straße 4, Postfach 10 15 48, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 7. September 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 ZPO) liegen nicht vor.

Der Tatrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger, als er Ungarn endgültig verließ, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörte oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört hatte. Bei der Beurteilung dieser Frage hat er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1970, 503 Nr. 20; ständig) darauf abgesehen, ob der Kläger in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht habe. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der dem Tatrichter obliegenden

248

- 2 -

Würdigung der Beweise ab. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, die vom Kläger benannten Zeugen zu vernehmen, weil es an einem Sachvortrag über für seine Zugehörigkeit zum Deutschen Sprach- und Kulturkreis bedeutsame Umstände für die Zeit nach seiner Abschiebung im Jahre 1931 fehle. Das ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Im übrigen würde ein in der Nichtvernehmung der Zeugen etwa liegender Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt haben (BGH, RnW 1967, 281 Nr. 33).

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)